

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

43. Verordnung vom 08.09.1817 publ. 11.09.1817

auf die in den vorherigen Jahren ergangenen Bekanntmachungen Bezug genommen.

43) Regierungs-Bekanntmachung vom 8. Sept. publ. II. ej. 1817.

Erläuterung
Der Bekanntmachungen vom 28. Januar 1815. und 27. Juli 1816, das allgemeine Hausier-Verbot und die Legitimation der Juden betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Regierungs-Bekanntmachungen vom 28. Januar 1815. und 27. Jul. 1816. *), das allgemeine Hausier-Verbot und die Legitimation der Juden betreffend, wird hiermit Folgendes als Erläuterung öffentlich bekannt gemacht:

- 1) das Hausieren ist nach wie vor allen christlichen und jüdischen Einwohnern oder Fremden gänzlich untersagt.
- 2) Die Ausnahmen von diesem allgemeinen Verbot in Ansehung der von Herzoglicher Cammer verpachteten oder auf Cammer-Pässe gestatteten, einzelnen Arten von Verkäufen im Lande befasen das Lumpensammeln, das Umhertragen des Garten-Saamens zum Verkauf, den Hausier-Verkauf von kurzen Waaren und Sensen, das Scheeren-schleifen und Kesselflicken, das Hausieren hiesiger Landes-Untertanen mit kleinen Waaren von ihrer eigenen Fabrik und den Hausier-Handel Fremder mit solchen Waaren, die man gewöhn-

*) I. Bd. p. 53. II. Bd. p. 77.

lich bei einländischen Kaufleuten nicht findet, wesfalls das Nähere in der Resgierungs - Bekanntmachung vom 28. Jan. (2. Februar) 1815. sub Nr. 2. bis 6. (Sammlung der Verordnungen Heft 2. S. 54. und folgende) enthalten ist.

- 3) Das Herumtragen im Lande von Lebensmitteln, Fleisch, Brod, Gemüse, Butter, Milch u. s. w. zum Verkauf auf vorangegangene Bestellung, diese sey in einem einzelnen Falle oder generell gemacht, kann nicht zum Hausiren gerechnet werden.
- 4) Eben so wenig ist das Herumgehen im Lande, um Waaren einzukaufen, unter dem Hausir - Verbot begriffen. Jedoch ist solches den auswärtigen Juden gänzlich untersagt; einländische Juden müssen sich jederzeit durch ihren Schußbrief, Judenknechtspasß oder Amts - Attest legitimiren können, je nachdem sie beschützte Juden, Knechte, oder Söhne von ersteren sind.
- 5) Ein jeder Mißbrauch der gestatteten Ausnahmen oder der sub 4. erwähnten Berechtigung, namentlich um einen versteckten unerlaubten Hausir - Handel auf diese Weise treiben zu können, wird

mit Confiscation der Waaren, Verlust des Schutzes oder der Erlaubniß in hiesigen Landen bleiben zu dürfen, und nach Umständen mit polizeylicher Strafe durch das beikommende Amt geahndet werden, welches auch an die Regierung darüber Bericht abstattet.

6) Unlegitimirte Juden werden als des Hausirens verdächtig angesehen, weshalb das Amt sofort eine kurze Untersuchung anzustellen hat. Ergiebt sich aus derselben nichts weiteres gegen den Juden, so ist er mit einer Warnung vom Amte zu entlassen. Beim ersten Wiederholungsfall ist er von dem Amte, in dessen District er betroffen wird, nach Umständen polizeylich zu strafen und unter die Polizey-Aufsicht des Amtes seines Wohnorts zu stellen. Beim drittenmale wird er aber denen gleich gesetzt, welche des Hausirens überführt sind, und mit denselben sub 5. erwähnten Strafen belegt.

Den Aemtern wird die genaue Beobachtung dieser Vorschriften zur Pflicht gemacht, so wie ein jeder sich die unangenehmen Folgen selbst zuzuschreiben hat, die aus deren Vernachlässigung entstehen werden.